

Wichtige Änderungen zum 9. Oktober 2025

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit Wirkung ab 09.10.2025 ändern wir unser Preis- und Leistungsverzeichnis DAB B2B (PLV) sowie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Verbraucherinformationen (AGB).

Für bestimmte Änderungen benötigen wir Ihre ausdrückliche Zustimmung. Bitte stimmen Sie deshalb den kommenden Änderungen zu.

So können Sie zustimmen:

- Loggen Sie sich im DAB Onlinebanking ein unter <https://b2b.dab-bank.de/Tradingcenter/>
- Nach dem Login erhalten Sie automatisch ein Pop Up Fenster und können direkt zustimmen.
- Klicken Sie einfach „ich stimme zu“ an und bestätigen die Eingabe mit einer TAN.

Haben Sie noch Fragen zur Zustimmung?

Wir haben Ihnen unter <https://b2b.dab-bank.de/agb-zustimmung> weitere Informationen zusammengestellt.

Die Änderungen finden Sie nachfolgend.

Änderungen Preis- und Leistungsverzeichnis DAB B2B

B. Wertpapier-Transaktionen

IV. Über die DAB abgeführte Fremdkosten

Wertpapier-Transaktionen Ausland

Änderungen für das Land USA. Alle anderen Länder bleiben unverändert.

Passage alt	Passage neu
USA 0,0008% bei Verkauf	USA 0,00278% bei Verkauf

Finanztransaktionssteuer

Passage alt	Passage neu
Französische Finanztransaktionssteuer 0,30% bei Kauf	Französische Finanztransaktionssteuer 0,40% bei Kauf

C. Konten

I. Kontoführung/Verwarentgelte

Die Überschrift wird umbenannt in **Kontoführung/Überziehungszinsen**. Die folgenden Punkte im Zusammenhang mit Verwarentgelten werden gestrichen.

- DAB Verrechnungskonto/EUR-Konten
- DAB Währungskonto
- DAB Tagesgeldkonto/EUR-Konten
- DAB Festgeld/EUR-Konten

Die Informationen zu Effektenkredit und Überziehungen bleiben unverändert.

D. Zahlungsverkehr

Dieser Abschnitt wird an allen relevanten Stellen um die Informationen zur neuen SEPA-Echtzeitüberweisung ergänzt.



Annahmefristen

Annahmefristen für Zahlungsaufträge

Passage alt	Passage neu
beleglose Aufträge vor 16:30 Uhr an Geschäftstagen der Bank beleghafte Aufträge vor 14:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank Eilüberweisungen vor 14:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank	beleglose Aufträge vor 16:30 Uhr an Geschäftstagen der Bank exkl. SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge jeder Kalendertag rund um die Uhr beleghafte Aufträge vor 14:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank Eilüberweisungen vor 14:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank

Ausführungsfristen

Passage alt	Passage neu
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht: Überweisungen in Euro belegloser Überweisungsauftrag: maximal ein Geschäftstag beleghafter Überweisungsauftrag: maximal zwei Geschäftstage Zahlungsaufträge in anderen EWR-Währungen belegloser Überweisungsauftrag: 4 Geschäftstage beleghafter Überweisungsauftrag: 4 Geschäftstage	Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrages und SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht: Überweisungen in Euro belegloser Überweisungsauftrag: maximal ein Geschäftstag beleghafter Überweisungsauftrag: maximal zwei Geschäftstage SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrag (beleglos und beleghaft): maximal 10 Sekunden Überweisungen in anderen EWR-Währungen belegloser Überweisungsauftrag: 4 Geschäftstage beleghafter Überweisungsauftrag: 4 Geschäftstage

Entgelte für die Ausführung von Überweisungsaufträgen

Passage alt	Passage neu
Höhe der Entgelte SEPA-Überweisungen in Euro per Internet kostenlos beleghaft (per Brief/Fax) EUR 15,00	Höhe der Entgelte SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen in Euro per Internet kostenlos beleghaft (per Brief/Fax) EUR 15,00

Fußnoten

Passage alt	Passage neu
¹ EWR bedeutet Europäischer Wirtschaftsraum. Hierzu gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen. ² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint. ³ SEPA steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro)	¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anhang 1. ² Zu EWR-Währungen siehe Anhang 2. ³ Zum SEPA-Raum siehe Anhang 1



Payments Area) Zum SEPA-Raum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein, Norwegen, Monaco, San Marino, Saint-Pierre und Miquelon sowie die Schweiz sowie Vatikanstadt und Andorra. ⁴ Überweisung per Online-Banking ⁵ Voraussetzungen für die Erteilung einer SEPA-Überweisung: Der Überweisende hat eine korrekte IBAN des Zahlungsempfängers angegeben und das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil ⁶ Zum Beispiel US-Dollar ⁷ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.	⁴ Überweisung per Online-Banking ⁵ Voraussetzungen für die Erteilung einer SEPA-Überweisung: Der Überweisende hat eine korrekte IBAN des Zahlungsempfängers angegeben und das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil. Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass das vom Kunden festgelegte Betragslimit eingehalten ist und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt. ⁶ Zum Beispiel US-Dollar ⁷ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.
--	---

E. Serviceleistungen

Passage alt	Passage neu
Erstellung einer Ertragnisaufstellung EUR 10,00 Anschriftenermittlung, pro Ermittlung EUR 15,00	Erstellung einer Ertragnisaufstellung EUR 10,00 Anschriftenermittlung, pro Ermittlung EUR 15,00 Verpfändung zu Gunsten Dritter: EUR 99,95 Erteilung einer Bankauskunft: EUR 24,95

F. Devisenkonvertierungen und Abrechnungen/Eingänge in EUR oder Fremdwährung mit Empfängerkonto ungleich Währung des Zahlungseinganges

III. Kursaufschlag bzw. -abschlag

Bei folgenden Währungen ergeben sich Änderungen. Die restlichen Währungen bleiben unverändert.

Passage alt	Passage neu
CZK 0,5000 0,0080 0,5080 HUF 5,0000 0,0050 5,0050 JPY 0,2400 0,0003 0,2403	CZK 0,5000 0,0800 0,5800 HUF 5,0000 0,5000 5,5000 JPY 0,2400 0,0300 0,2700

NEU: Anhang 1:

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR):

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA):

Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt.



NEU: Anhang 2:

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LT	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken *	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarische Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

I. Kontakt

Hier wird die Postanschrift ergänzt:

Postanschrift DAB BNP Paribas
Postfach 2547
90011 Nürnberg

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Verbraucherinformationen:

V. Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

Dieses Kapitel wird entfernt. Umfangreiche Informationen werden im Dokument „**Kundeninformation über die Grundzüge im Umgang mit Interessenkonflikten**“ auf der Homepage unter <https://b2b.dab-bank.de/agb-plv> bereitgestellt. Die nachfolgenden Kapitel VI bis XIII erhalten neue Nummern.

VIII. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Das Kapitel erhält die **Nummer VII**. Die Bedingungen für den Überweisungsverkehr werden an allen relevanten Stellen um die Informationen zur SEPA-Echtzeitüberweisung ergänzt.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Passage alt	Passage neu
Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).	Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Bei einer SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA, siehe Anlage 1). Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt.

1.2 Kundenkennungen

Fußnoten

Passage alt	Passage neu
¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer) ² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. ³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)	¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer) ² Zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anhang 1 ³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

Neuer Absatz:

(4) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung gilt abweichend von Absätzen 2 und 3:

Ein elektronisch erteilter Auftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.

Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.



1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

Passage alt	Passage neu
(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Krediteingeraumt ist (Ausführungsbedingungen). (2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen. (3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.	(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Krediteingeraumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) eingehalten ist und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt. (2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen. (3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

1.7 Ablehnung der Ausführung

Passage alt	Passage neu
(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.	(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Ist bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Passage alt	Passage neu
Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die	Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug).



Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.	Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch in gemeinsamer Verantwortung mit dem Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA. Weitere Informationen und die wesentlichen Inhalte des Vertrags über die gemeinsame Verantwortung mit SWIFT können den Datenschutzhinweisen zum SWIFT-Transaktionsverarbeitungsdienst auf der Internetseite der Bank entnommen werden.
---	--

2.1 Erforderliche Angaben

Passage alt	Passage neu
Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen: • Name des Zahlungsempfängers • Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben • Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1) • Betrag • Name des Kunden • IBAN des Kunden	2.1.1 Regelangaben Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen: • Name des Zahlungsempfängers • Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben • Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang 2) • Betrag • Name des Kunden • IBAN des Kunden 2.1.2 Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden. 2.1.3 Empfängerüberprüfung Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer 2.1.1 durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte. Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerüberprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt

	des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist. Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicherzustellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.
--	--

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Passage alt	Passage neu
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.	Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Abweichend davon beträgt die maximale Ausführungsfrist für eine SEPA-Echtzeitüberweisung 10 Sekunden.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

Neue Absätze (4) und (5):

(4) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

(5) Bei SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar nachdem der Auftrag erteilt wurde.

Der folgende Abschnitt wird neu eingefügt:

2.3.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

(1) Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 2.1.3 mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

Die nachfolgenden Abschnitte erhalten neue Nummern:

- 2.3.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
- 2.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind
- 2.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

2.3.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Passage alt	Passage neu
(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betrags-mäßige Haftungsgrenze gilt nicht • für nicht autorisierte Überweisungen, • bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, • für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, • und für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.	(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betrags-mäßige Haftungsgrenze gilt nicht • für nicht autorisierte Überweisungen, • für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen, • bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, • für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, • und für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist. •

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁶ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁷ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁸

Passage alt	Passage neu
⁶ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. ⁷ Zum Beispiel US-Dollar. ⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern).	⁶ Zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anhang 1 ⁷ Zum Beispiel US-Dollar. ⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anhang 1)

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁹)

Passage alt	Passage neu
⁹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern).	Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anhang 1)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Passage alt	Passage neu
Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen: • Name des Zahlungsempfängers	Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen: • Name des Zahlungsempfängers



• Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben • Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1) • Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1) • Betrag • Name des Kunden • Kontonummer [und Bankleitzahl] oder IBAN des Kunden	• Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben • Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang 2) • Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang 2) • Betrag • Name des Kunden • Kontonummer [u. Bankleitzahl] oder IBAN des Kunden
---	--

3.2.2 Ausführungsfrist

Passage alt	Passage neu
Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.	(1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt. (2) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung in einen Drittstaat der SEPA (siehe Anhang 1) wird die Bank den Eingang des Überweisungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb von 10 Sekunden bewirken. Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4). Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Bei Aufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar, nachdem der Auftrag erteilt wurde.

Neu: Anhang 1

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR):

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA):

Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt.

Anhang 2: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Die bestehende Tabelle bleibt unverändert.

IX. Bedingungen für das Online Banking

Das Kapitel erhält die Nummer VIII. Im folgenden Abschnitt nehmen wir eine redaktionelle Korrektur vor:

1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) **zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.**

IX. Bedingungen für den Lastschriftinzug &

X. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren &

XI. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Passage alt	Passage neu
Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen. Sonstige Staaten und Gebiete: Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Saint-Pierre-et-Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt sowie Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR): Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen. Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA): Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt.

XIII. Vorvertragliche Verbraucherinformationen und Widerrufsbelehrungen

A. Allgemeine Informationen

Das Kapitel erhält die **Nummer XII**. Hier werden die Postadresse ergänzt und die Kontaktdaten aktualisiert:

Name und Anschrift der Bank

Niederlassung Deutschland

DAB BNP Paribas Landsberger Str. 300
 80687 München

Postadresse:

DAB BNP Paribas

Postfach 2547

90011 Nürnberg

Telefon: 089 500 68 - 0

Fax: +49 (0) 89/ 50068 – 667

E-Mail: information@dab.com

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Passage alt	Passage neu
BNP Paribas S.A.: Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé Niederlassungsleitung Deutschland: Lutz Diederichs, Charles-Emmanuel Boulon, Dr. Sven Deglow, Dr. Carsten Esbach, Gerd Hornbergs, Frank Vogel	BNP Paribas S.A.: Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé Niederlassungsleitung Deutschland: Lutz Diederichs (Vorsitzender), Dr. Carsten Esbach, Thorsten Gommel, Rainer Hohenberger, Michel Thebault, Frank Vogel

Muster – Widerrufsformular

An dieser Stelle werden ebenso die Kontaktdaten der Bank aktualisiert. Das Formular bleibt unverändert:

An:

DAB BNP Paribas

Postfach 2547

90011 Nürnberg

Telefon: +49 (0) 89 / 50068 - 0

Fax: +49 (0) 89/ 50068 - 667

Wo finde ich die neuen Bedingungen?

Die geänderten AGB und das geänderte PLV sowie diese Übersicht finden Sie jederzeit auf unserer Homepage unter <https://b2b.dab-bank.de/agb-plv>.

Mit freundlichen Grüßen

DAB BNP Paribas